



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. November 2011  
GZ 301.670/003-5A4/11

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 15. November 2011, GZ BMUKK-16.825/0016-III/10/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird, und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen gründen sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Ergebnisse der Evaluierung zur Bundestheaterkonzerns, wobei insbesondere dem Ergebnis der rechtlichen Evaluierung der Konzernstruktur und der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen wesentliche Bedeutung zukommt.

Die Berichte über die Ergebnisse dieser Evaluierung liegen dem Rechnungshof derzeit lediglich in Form des auf der Homepage des BMUKK veröffentlichten Executive Summary vor. In den vergangenen Monaten richtete der Rechnungshof mehrere Ersuchen um Vorlage der vollständigen Ergebnisse an den Leiter der Sektion IV des BMUKK und an die Geschäftsführung der Bundestheater Holding GmbH. Mit Schreiben vom 2. November 2011, GZ 102.077/012-4A2/11, ersuchte der Präsident des Rechnungshofes die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. Claudia Schmied, um Vorlage der diesbezüglichen Berichte. Die angeforderten Berichte wurden jedoch bislang dem Rechnungshof nicht übermittelt. Da die vollständigen Ergebnisse der Evaluierung dem Rechnungshof demnach nicht vorliegen, können die den beabsichtigten Neuregelungen zugrunde liegenden Erwägungen nicht in vollem Umfang nachvollzogen werden.



GZ 301.670/003-5A4/11

Seite 2 / 2

Den Erläuterungen lässt sich etwa nicht entnehmen, warum die Ausführungen im Executive Summary zur rechtlichen Evaluierung des Bundestheaterkonzerns nicht zum Anlass für eine Änderung von § 13 Abs. 12 Bundestheaterorganisationsgesetz genommen wurden. Nach den Ausführungen in Teil III C., Abschnitt II., lit. c. des Executive Summary steht die genannte Bestimmung, wonach näher umschriebene Aufsichtsratsbeschlüsse der Zustimmung der vom Bundesminister/von der Bundesministerin bestellten und der vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglieder bedürfen, im Widerspruch zu den Wertungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts, zumal „Vetorechte“ einzelner Aufsichtsratsmitglieder eine Tätigkeit des Aufsichtsrats als Kollegialorgan verhindern.

Zur Begutachtungsfrist ist abschließend festzuhalten, dass das eingangs genannte Schreiben des BMUKK vom 15. November 2011 nur eine äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von zehn Arbeitstagen vorsah.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: